

# **SATZUNGEN**

## **Kärntner Triathlonverband (KTRV)**

### **§ 1 – Name und Sitz des Landesverbandes**

Der Landesverband führt den Namen „**Kärntner Triathlonverband**“ mit der Kurzbezeichnung „**KTRV**“. Er hat seinen Sitz im Sportpark Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Bundesland Kärnten.

### **§ 2 – Zweck des KTRV**

Der KTRV hat den Zweck, den Kärntner Triathlonsport in allen seinen Zweigen und seinen in der Sportordnung definierten anverwandten Sportarten, entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV) zu fördern und zu lenken. Seine Tätigkeit ist nicht auf den Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

### **§ 3 – Mittel zur Erreichung des Verbandeszweckes**

- 1) Der Verbandzweck soll durch die in den Absätzen zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Förderung des Triathlonsportes und aller triathlonsportlichen Angelegenheiten, insbesondere die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung im Land Kärnten, Koordination beziehungsweise Durchführung von Landesmeisterschaften.

- b) Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von triathlonsportlichen Veranstaltungen, einschließlich der für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter, sowie die Veranstalter und Erfüllungsgehilfen im Einklang mit den Regeln des ÖTRV.
- c) Festlegung eines Terminkalenders für triathlonsportliche Veranstaltungen im Bundesland Kärnten.
- d) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Triathlonsports.
- e) Wahrung triathlonsportlicher Interessen im In- und Ausland.
- f) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung unter Rücksichtnahme auf das Eigenleben der angeschlossenen Vereine.
- g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Triathlonsportes dienlichen Druckschriften.

3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Veranstalterabgaben
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Bausteinaktionen
- e) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
- f) Werbeeinnahmen
- g) Sponsoreinnahmen (Werbetätigkeit des KTRV)
- h) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und Anlagen
- i) Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt)
- j) Zinserträge
- k) Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (Bandenwerbung)
- l) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- m) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken

## § 4 – Mitgliedschaft

- 1) Der KTRV besteht aus:
  - a) **Ordentlichen Mitgliedern:** Dies können Vereine, Sektionen oder ähnliche Untergliederungen von Vereinen sein, die Triathlonsport beziehungsweise anverwandte Sportarten betreiben oder die Tätigkeit des KTRV auf sonstige Weise unterstützen.
  - b) **Fördernde Mitglieder:** Dies können physische oder juristische Personen sein, die den KTRV finanziell unterstützen.
  - c) **Ehrenmitglieder:** Physische Personen, die sich besondere Verdienste um den KTRV erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder, sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes des KTRV. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sie ist dem ÖTRV innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem KTRV nachgekommen sind. Der Austritt ist dem ÖTRV schriftlich anzuzeigen.
- 4) Der Vorstand des KTRV kann Mitglieder wegen Vergehen gegen die Satzungen des KTRV, gegen die Sportordnung des ÖTRV, oder wegen sonstigen, den Ruf des KTRV oder des Triathlonsportes im Allgemeinen, schädigenden Verhaltens, bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem KTRV oder andere dem Vorstand des KTRV geeignet erscheinenden Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben werden, über welche das Schiedsgericht des ÖTRV in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 5) Physische Personen, die einem Mitglied des KTRV angehören und die im Besitz einer gültigen Jahreslizenz des ÖTRV sind, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des KTRV teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

- 6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur physischen Personen zu, die einem ordentlichen Mitglied des KTRV angehören.
- 7) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des KTRV zu wahren und diese Satzungen, sowie die Sportordnung des ÖTRV stets zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Veranstalterabgaben und Mitgliedsgebühren, in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8) Der KTRV gehört dem ÖTRV als ordentliches Mitglied an.

## **§ 5 – Organe des KTRV**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Die Funktionsperiode obgenannter Organe beträgt „3 Jahre“

## **§ 6 – Die Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zum Ende des Kalenderjahres statt. Teilnahmeberechtigt und eingeladen werden zu den jeweiligen Generalversammlungen alle Mitglieder des Verbandes.
- 2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden Delegierten jener ordentlichen Mitglieder die dem KTRV mindestens seit der letzten Generalversammlung angehören, wobei jedes ordentliche Mitglied berechtigt ist, „drei“ Delegierte zu entsenden. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht möglich.

Hat ein ordentliches Mitglied offene Zahlungen gegenüber dem KTRV, so verliert dieses das Stimmrecht.

- 3) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, oder einer der Vizepräsidenten, oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
- 4) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Abstimmung über Satzungsänderungen beziehungsweise die Auflösung des KTRV, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium einberufen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidiums, oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen aller Rechnungsprüfer, sowie eines allenfalls gerichtlich bestellten Kurators ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen und von dieser mindestens eine Woche vor der Generalversammlung, den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.  
Darüber hinaus können Anträge direkt von der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden.
- 9) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes, sowie die Rechnungsprüfer;

- b) die Beschlussfassung und Genehmigung der Berichte und Anträge des Vorstandes und des Präsidiums, des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des KTRV;
  - e) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung;
  - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
  - g) Entlastung des Vorstandes;
- 10) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verbandes gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Bestellung eines solchen Sondervertreter ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verband einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung dieser Ansprüche betraut wird. Die in diesem Fall entstehenden Kosten sind im Fall des ganzen oder teilweisen Unterliegens von den Mitgliedern zu tragen, die diese Ansprüche geltend gemacht haben.

## **§ 7 – Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern

Maximal 7 Präsidiumsmitglieder,

Jeweils ein Vertreter jedes dem Verband als ordentliches Mitglied angehörenden Verbandsvereines.

- 2) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch 1x pro Jahr zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle zu führen.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordentlich geladen wurden und mindestens 4 Präsidiumsmitglieder und 3 Vereinsvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf bei seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
- 6) Der Vorstand beschließt eine Disziplinarordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Präsidiumsmitgliedes eine andere Person nach Nachbesetzung zu kooptieren. Scheidet im Laufe der Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

## **§ 8 – Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus max. 7 Funktionsträgern:

Präsident/in  
Vizepräsident/in (Sportbereich)  
Vizepräsident/in (Veranstaltungsbereich)  
Finanzreferent/in  
Schriftführer/in  
Technikreferent/in  
Projektreferent/in

- 2) Das Präsidium führt die Geschäfte des KTRV. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die Vertretung nach außen obliegt sowohl dem Präsidenten, als auch im speziellen Fall des von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder Funktionsträgers.

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
  - d) Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgemarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Verwaltung des Verbandsvermögens und des LLZ-Kontos;
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes (z.B. Trainern, Büromitarbeitern u.Ä.);
  - g) Beiziehung von Experten mit beratender Stimme;
  - h) Einsetzen von Ausschüssen;
  - i) Vergabe von Kärntner Meisterschaften und Cup-Bewerben;
  - j) Erstellung des Sportprogramms und des Veranstaltungskalenders;
  - k) Nominierung von Vertretungen bei Kärntner Meisterschaften und sonstigen wichtigen Bewerben;
  - l) In schriftlichen Angelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Schriftführer. In Geldangelegenheiten der Präsident und der Finanzreferent.
- 3) Das Präsidium hat je nach Erfordernis der Geschäfte zu tagen und schriftliche Protokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Stimmberechtigt in der Präsidiumssitzung sind die gewählten Funktionsträger.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6) Das Präsidium kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Es kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.

- 7) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 30. Oktober des darauffolgenden Jahres.

## **§ 9 – Die Rechnungsprüfer**

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Funktionsperiode bestellt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Der Rechnungsabschluss ist vom Präsidium spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsprüfern zu übermitteln. Weiters sind vom Präsidium den Rechnungsprüfern alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege auszuhändigen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auf Wunsch mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Verband ausüben. Die Rechnungsprüfer haben auch die Abrechnung des LLZ, unbeschadet einer Kontrolle durch das Land Kärnten auf seine Ordnungsmässheit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

## **§ 10 – Das Schiedsgericht**

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind. Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung im Vorhinein mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eines dieser fünf Mitglieder namhaft macht. Diese wählen aus ihrem Kreis ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Jeder Streitteil kann ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall rücken die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes nach. Das Schiedsgericht entscheidet immer als Dreiersenat mit einfacher Stimmenmehrheit und hat seine Entscheidungen nach besten

Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 11 – Das Verbandsvermögen**

Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 12 – Die Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das Verbandsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.